

# Amtliche Bekanntmachung

---

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. April 2011

Nr. 21

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang  
Meteorologie**

**94**

# Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Meteorologie

vom 21. April 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. März 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Meteorologie vom 10. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 85 vom 10. September 2008) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 21. April 2011 erklärt.

## Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„**(1)** Die Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit und Fachprüfungen, jede der Fachprüfungen aus einer oder mehreren Modulprüfungen, wobei jede Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen kann. Modulprüfungen können semesterübergreifend sein. Eine Modulteilprüfung besteht aus mindestens einer Erfolgskontrolle.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„**(7)** Mündliche Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 2) sind von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen und zu bewerten. Vor der Festsetzung der Note beraten die an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. hört der Prüfer den Beisitzer an. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro Student.“

b) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„**(11)** Bei mündlich durchgeführten benoteten Erfolgskontrollen anderer Art muss neben dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein, der zusätzlich zum Prüfer die Protokolle zeichnet. Bei mündlichen Teilprüfungen von Praktika/Laboratorien ist kein Beisitzer erforderlich, sofern die einzelnen Laborversuche von verschiedenen Prüfern beurteilt werden.“

3. § 7 Abs. 13 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 10 werden die Wörter „Wahrnehmung von Familienpflichten“ angefügt. Die Überschrift lautet wie folgt:

„§ 10 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten“

b) In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„**(3)** Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Wahrnehmung von Familienpflichten unterbrochen oder verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Der Student erhält ein neues Thema, das innerhalb der in § 11 festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten ist.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit müssen die erforderlichen Modulprüfungen bis auf Module oder Teilmodule im Umfang von bis zu 8 Leistungspunkten erfolgreich erbracht sein. Der Masterarbeit gehen das Modul Spezialisierungsphase und das Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Umfang von insgesamt 6 Monaten unmittelbar voraus. Die Anmeldung zum Modul Spezialisierungsphase hat spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 zu erfolgen. Versäumt der Student diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt das Modul Spezialisierungsphase im ersten Versuch als nicht bestanden. Das Modul Spezialisierungsphase darf nur einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend. Auf Antrag des Studenten sorgt ausnahmsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Student innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von einem Betreuer ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“

b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „der Bearbeitungszeit“ durch die Wörter „nach Beginn der Spezialisierungsphase“ ersetzt. § 11 Abs. 6 lautet wie folgt:

„**(6)** Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Der Student kann das Thema der Masterarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn der Spezialisierungsphase zurückgeben. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben. Auf begründeten Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 3 festgelegte empfohlene Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, dass der Student dieses Versäumnis nicht zu vertreten hat. § 8 gilt entsprechend.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Für den Masterstudiengang Meteorologie wird an der Fakultät für Physik ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern: vier Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- oder Privatdozenten, einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1, S. 2, Nr. 2 LHG und einem Vertreter der Studenten mit beratender Stimme. Im Falle der Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Bachelor- und den Masterstudiengang Meteorologie erhöht sich die Anzahl der Vertreter der Studenten auf zwei Mitglieder mit beratender Stimme, wobei je ein Vertreter aus dem Bachelor- und aus dem Masterstudiengang stammt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des/der studentischen Mitglieds/Mitglieder ein Jahr.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt, das Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 LHG und der Vertreter der Studenten auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe; Wiederbestellung ist möglich. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Professoren und Juniorprofessoren der Fakultät für Physik sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt die laufenden Geschäfte wahr und wird durch das Prüfungssekretariat unterstützt.“

7. In § 14 Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Wörter „akademische Mitarbeiter“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Es sind Fachprüfungen aus folgenden Fächern durch den Nachweis von Leistungspunkten in einem oder mehreren Modulen abzulegen:

1. Meteorologie: im Umfang von 46 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtfach: im Umfang von 8 Leistungspunkten,
3. Additive Schlüsselqualifikationen: im Umfang von 4 Leistungspunkten nach § 12 Abs. 4,
4. Spezialisierungsphase: im Umfang von 16 Leistungspunkten,
5. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: im Umfang von 16 Leistungspunkten.

Die Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte und die Zuordnung der Module zu den Fächern sind im Studienplan festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Im vierten Semester“ durch die Wörter „Zum Abschluss des Masterstudiums“ ersetzt. Absatz 3 lautet wie folgt:

„**(3)** Zum Abschluss des Masterstudiums ist als eine weitere Prüfungsleistung eine Masterarbeit gemäß § 11 anzufertigen.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus einem mit Leistungspunkten gewichteten Notendurchschnitt der Fächer 1 und 2 nach § 16 und der Masterarbeit, dabei werden die Leistungspunkte der Masterarbeit doppelt gewichtet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Hat der Student die Masterarbeit mit der Note 1,0 und das Fach 1 der Prüfungsleistungen nach § 16 mit der Note 1,0 sowie das Wahlpflichtfach nicht schlechter als mit der Note 1,2 abgeschlossen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) verliehen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„**(2)** Das Zeugnis enthält die in den Fachprüfungen, den zugeordneten Modulprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Die Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) enthält in strukturierter Form alle vom Studenten erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer und Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus der Abschrift der Studiendaten sollen die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen.“

## Artikel 2

**(1)** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

**(2)** Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Meteorologie vom 10. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 85 vom 10. September 2008) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. März 2008 letztmalig am 30. September 2015 stellen. Sie können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 21. April 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Präsident)

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
(Präsident)